

**Wassergesetze;**

Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 151 und 152 Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH Kieswerk-Betonwerk, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing

**Hier: Vorprüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntmachung**

Die Firma Hans Wolf GmbH, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 151 und 152 der Gemarkung Schönach Sand und Kies abzubauen, und hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Baggersees beantragt.

Da nach erfolgtem Rohstoffabbau ein Grundwassersee bestehen bleiben soll, handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens

- Der geplante Kiesabbau erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 4,5 ha und dient der Versorgung der regionalen Bauwirtschaft mit Sand und Kies. In Anlehnung an die Schwellenwerte für Trockenabbau (Abbaufäche > 10 ha, vgl. Art 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abtragungsgesetz – BayAbgrG-) kann das Vorhaben bezüglich seiner Größe als nicht raumbedeutend und damit als nicht UVP-pflichtig betrachtet werden.

- Das Vorhaben stellt eine Ergänzung der auf Fl.Nr. 156 Gemarkung Schönach genehmigten Kiesabbaumaßnahmen dar. Der Abbau im ausgewiesenen Kiesabbau-Vorranggebiet entspricht dem landesplanerischen Konzentrationsgebot und trägt damit zu einem geordneten, flächenschonenden Rohstoffabbau bei.
- Durch den Rohstoffabbau werden ca. 3,6 ha landwirtschaftlich genutzter Boden in eine Wasserfläche mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 5 m umgewandelt.
- Die entstehende offene Wasserfläche führt zu einer geringfügigen Nivellierung der Grundwasserhöhe. Im Süd-Westen der Grundwasserseen fällt der Grundwasserspiegel geringfügig ab, im Nord-Osten steigt er um wenige cm an.
- Durch die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in Wasserflächen ändert sich das Landschaftsbild, da es im Bereich des Kiesabbaus keine natürlichen Stillgewässer gibt.
- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und ein erhöhtes umweltbezogenes Unfallrisiko kommen bei den geplanten Kiesabbaumaßnahmen nicht in Betracht.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch die Verunreinigung des Grundwassers sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb ausgeschlossen.

## 2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

- Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche finden momentan landwirtschaftliche Nutzungen statt. Durch den geplanten Kiesabbau wird zwar die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt; jedoch ist die betroffene Fläche im Regionalplan der Region Regensburg als Vorrangfläche für Sand- und Kiesabbau ausgewiesen. Damit ist dem Rohstoffabbau der Vorrang vor anderen Nutzungen zu geben; insofern liegt bereits eine landesplanerische Letzt abwägung in Form eines Zieles vor, das Beachtungspflicht entfaltet.
- Der geplante Abbaubereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg“. Die Niederterrasse stellt aber auch ein regional bedeutsames Kies-Vorratsgebiet dar. Zur Schonung von landwirtschaftlichen und ökologisch wertvollen Flächen ist ein sparsamer und konzentrierter Abbau anzustreben. Dieser Forderung wird das Vorhaben gerecht, da sich eine Knappheit der auf dem Markt verfügbaren Rohstoffe, insbesondere im Bereich Kiese und Sande, abzeichnet, und durch die Nähe zu weiteren Kiesabbauvorhaben im gleichen Kiesabbau-Vorranggebiet dem Gebot der Konzentrierung Rechnung getragen wird.
- Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbauphase (2-4 Jahre) beeinträchtigt. Diese temporäre Beeinträchtigung kann aufgrund der kurzen Dauer als nicht erheblich eingestuft werden. Nach Beendigung des Abbaus ist durch den entstehenden See eine Änderung des Landschaftsbildes gegeben. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für das Kiesabbauvorranggebiet die Folgenutzung „Erholung, Biotopentwicklung und Angelnutzung“ vorgesehen, die dadurch bereits die Entstehung von Gewässern impliziert. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Gehölzstreifen) eine Einbindung der Kiesabbaustelle in die Landschaft erreicht (Eingriffsminimierung). Gleiches gilt für die vorgesehene Anlegung eines Flachwasser- und Flachuferbereichs, der – im Rahmen der Möglichkeiten - einen naturnahen Übergangsbereich zwischen dem künstlichen Gewässer und der Umgebung

bewirkt. Damit wird den landesplanerischen Zielen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Änderung der Charakteristik der Landschaft durch die entstehenden Stillgewässer ist aufgrund der Größe des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtumgebung ebenfalls als nicht erheblich zu betrachten. Die UNB hat daher in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass im Hinblick auf die von der UNB zu vertretenden Belange keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

- Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.
- Im Südosten des zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiets wird ein Bodendenkmal (D-3-7040-0141 – viereckiges Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung) tangiert. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler Niederbayern/Oberpfalz, hat der Planung sowie der Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis zugestimmt, sofern die Abbaumaßnahmen bodendenkmalfachlich vorbereitet und begleitet werden und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchgeführt wird.
- Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Mit dem Vorhaben sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Regensburg, den 13.03.2019

Landratsamt Regensburg

Landsmann  
Abteilungsleiterin